

Verordnung über die Gäste- und Tourismusförderungsabgabe der Gemeinde Thusis (Tourismusverordnung; TV)

Gültig ab 01.01.2026

Der Gemeinderat von Thusis,

gestützt auf Art. 30 des Gesetzes über die Erhebung der Gäste- und Tourismusförderungsabgabe der Gemeinde Thusis (GTfaG),

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand

Art. 1

Diese Verordnung regelt die Umsetzung des Gesetzes über die Erhebung der Gäste- und Tourismusförderungsabgabe geregelt sowie die jeweils gültigen Ansätze für die Abgaben.

Gleichstellung der Geschlechter

Art. 2

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Erlasses nichts anderes ergibt.

Träger der Aufgabe

Art. 3

¹Die Veranlagung und den Einzug der Gäste- und der Tourismusförderungsabgabe unterliegt der Gemeindeverwaltung.

²Die nach Abzug der Einzugsprovision verbleibenden Einnahmen werden der Regionalen Tourismusorganisation zur Verwendung nach Massgabe des Gesetzes über die Gäste- und Tourismusförderungsabgabe, der vorliegenden Verordnung und der Leistungsvereinbarung mit Viamala Tourismus überwiesen.

II. Gästeabgabe

Individuelle Gästeabgabe

Art. 4

¹Die individuelle Gästeabgabe beträgt pro Übernachtung CHF 3.50. Die Meldung des Vorjahres hat bis zum Ende des 1. Quartals zu erfolgen.

*Bemessung der
pauschalen
Gästeabgabe*

Art. 5

¹Die pauschalen Ansätze für die einzelnen Gästeabgaben sind:

1 – 1.5 Zimmerwohnungen	CHF 290.00
2 – 2.5 Zimmerwohnungen	CHF 380.00
3 – 3.5 Zimmerwohnungen	CHF 470.00
4 – 4.5 Zimmerwohnungen	CHF 560.00
ab 5 Zimmerwohnungen	CHF 650.00
Camping-Stellplatz	CHF 200.00
Maiensässhütten/Waldhütten	CHF 200.00

III. Tourismusförderungsabgabe

*Bemessung der
Tourismus-
förderungs-
abgabe*

Art. 6

¹Die pauschalen Ansätze für die einzelnen Branchen/Gruppen betragen:

a) Inhaber von Beherbergungsbetrieben:	
Pro Zimmer im 1*/2*-Hotel	CHF 380.00
Pro Zimmer im 3*-Hotel	CHF 470.00
Pro Zimmer im 4*-Hotel	CHF 560.00
Pro Zimmer im 5*-Hotel	CHF 650.00
Pro Bett/Lagerplatz in Gruppenunterkünften, andere Beherbergungsformen und Angebote auf Onlineplattformen	CHF 45.00
Camping-Stellplatz (pauschal)	CHF 200.00
b) Vermietung von Ferienwohnungen:	
1 – 1.5 Zimmerwohnungen	CHF 290.00
2 – 2.5 Zimmerwohnungen	CHF 380.00
3 – 3.5 Zimmerwohnungen	CHF 470.00
4 – 4.5 Zimmerwohnungen	CHF 560.00
ab 5 Zimmerwohnungen	CHF 650.00
Maiensässhütten/Waldhütten	CHF 200.00
c) Gastronomiebetriebe (Restaurants, Bars, Dancings, Clublokale, Diskotheken usw.):	
Jährliche Grundtaxe	CHF 440.00
Individuelle Taxe nach Betriebsgrösse (zusätzlich zur Grund- taxe):	
bis 25 Plätze	CHF 290.00
bis 50 Plätze	CHF 330.00
bis 75 Plätze	CHF 370.00
bis 100 Plätze	CHF 420.00
bis 150 Plätze	CHF 510.00
bis 200 Plätze	CHF 600.00
mehr als 200 Plätze	CHF 690.00

d) Gewerbebetriebe:	
Gewerbe I	CHF 320.00
Gewerbe II	CHF 256.00
Gewerbe III	CHF 192.00
e) Personalfaktor pro Mitarbeitende	
bis 10 Mitarbeitende	CHF 45.00
ab 11 Mitarbeitende	CHF 36.00
Gezählt werden ausschliesslich Beschäftigte ab einem Arbeitspensum von 10 %.	
f) Direktzahlungsberechtigte Landwirtschaftsbetriebe	
Grundtaxe pro Jahr	CHF 100.00
Zusätzlicher Beitrag pro bewirtschaftete Hektare	CHF 5.00

IV. Gemeinsame Bestimmungen

Meldepflicht, Bezug der Formulare

Art. 7

- ¹ Alle Abgabepflichtigen werden durch Zustellung eines Formulars aufgefordert, die notwendigen Angaben fristgerecht zu melden.
- ² Pflichtige, die kein Formular erhalten, haben bei der Gemeinde ein solches zu verlangen.
- ³ Die Formulare sind von den Pflichtigen wahrheitsgemäss und vollständig auszufüllen, zu unterzeichnen und der Gemeinde einzureichen.
- ⁴ Das Formular wird grundsätzlich in digitaler Form ausgefüllt. Auf Anfrage kann bei der Gemeindeverwaltung das Formular in Papierform ausgefüllt und eingereicht werden.

Unterjährige Steuerpflicht

Art. 8

- ¹ Unterliegt ein Abgabepflichtiger in der Gemeinde Thusis nicht während eines ganzen Jahres der Pflicht zur Entrichtung der Gäste- oder der Tourismusförderungsabgabe, ist eine allfällige Grundtaxe dennoch im vollen Umfang geschuldet.
- ² Die pauschalen Ansätze werden auf das gesamte Jahr berechnet.

Vollzug und Verwaltung

Art. 9

- ¹ Die Einzugsprovision zur Deckung der Verwaltungskosten beträgt 2.5 %.

V. Schlussbestimmung

Inkrafttreten

Art. 10

- ¹ Diese Verordnung tritt auf den 01.01.2026 in Kraft.
- ² Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung sind die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Erlasse aufgehoben.